

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Juni 1851.

1. Stahlhof in London.

Der den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg zugehörige Stahlhof in London, welcher bisher durch Vermiethung nutzbar gemacht wurde, und einen Pacht-ertrag von jährlich ungefähr 2000 Pstlr., also für Bremens dritten Antheil 3600 Thlr. bis 3900 Thlr. lieferte, ist jetzt so baufällig geworden, daß die bisherigen Miether denselben nicht weiter benützen wollen, vielmehr den Miethvertrag auf Michaelis 1851 gekündigt haben.

Ein Neubau des Stahlhofs in fremdem Lande für Rechnung der Städte dürfte nicht zu empfehlen sein, nicht nur wegen der gewiß höchst schwierigen Aufsicht über den Bau, sondern auch wegen der dazu erforderlichen außerordentlichen Kosten, welche die Summe von 50,000 Pstlr. noch übersteigen dürften. Es bleibt also, um den Stahlhof auch künftig nutzbar zu machen, nichts anderes übrig, als entweder denselben zu verkaufen, oder aber denselben auf die in England gebräuchliche Weise auf Building leases auszugeben. Bei einer solchen Ausgabe auf Building leases würden die Städte den Stahlhof entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzellen auf 70 bis 80 Jahre gegen einen jährlichen Grundzins ausgeben, die Miether würden sich verpflichten, Häuser nach einem bestimmten Riß und Aufgabe zu bauen, und künftig zu unterhalten, und den verabredeten Grundzins zu bezahlen; die Gebäude selbst würden aber nach Ablauf der Building leases Zeit an die Städte zurückfallen.

Schwierig bei einer solchen Ausgabe auf Building leases erscheint aber die Aufsicht auf die fortbauende Unterhaltung der Gebäude, welche durchaus nothwendig ist, weil sonst die Gebäude nach Ablauf der Building leases Zeit in dem jetzigen baufälligen Zustande abgeliefert werden dürften.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände haben die Senate sich darüber geeinigt, einen Versuch, den Stahlhof zu einem dem bisherigen Ertrage entsprechenden Preise öffentlich zu verkaufen, zu machen, und nur für den Fall, daß dieser Versuch nicht gelingen sollte, den Stahlhof zu den möglichst vortheilhaftesten Bedingungen auf Building leases auszugeben.

Da es nun aber, um den höchsten Preis für den Stahlhof zu erlangen, nicht zweckmäßig erscheint, ein minimum als Kaufpreis öffentlich festzusetzen, welches gewiß sofort in London bekannt werden würde, da auch ferner eine Frist zur Ratification des Vertrags nicht füglich vorbehalten werden kann, weil man dadurch die Käufer, wie auch die bisherige Erfahrung gelehrt hat, ganz vom Kauf zurückschrecken würde, so trägt der Senat darauf an:

die Bürgerschaft wolle sich mit ihm zu dem Beschlusse vereinigen, und ihn ermächtigen:

den Stahlhof unter Berücksichtigung des ungefähren bisherigen Ertrags auf die vortheilhafteste Weise und unter den möglichst günstigen Bedingungen zu veräußern, eventuell auf Building leases auszugeben.

Da der Stahlhof um Michaelis 1851 aus der Pacht fällt, so erscheint eine baldige Beschlußnahme über diesen Gegenstand dringend erforderlich, und bemerkt der Senat schließlich noch, daß der Finanzdeputation von den näheren Umständen dieser Angelegenheit genaue Kunde ertheilt ist.

2. Budget.

Ueber nachbemerkte Gegenstände findet der Senat sich veranlaßt seine Erwiederung auf die Erklärung der Bürgerschaft schon jetzt abzugeben, damit die betreffenden öffentlichen Arbeiten ohne Verzug vorgenommen werden können.

Zum zehnten Capitel der Ausgaben. Bau- und Unterhaltungskosten.
No. 2. Straßen u. s. w. in der Stadt und Vorstadt.

Zu den Vorschlägen der Straßenbepflasterungsdeputation in ihrem Berichte vom 15. Mai d. J., wie sie in dem letzten Absätze desselben zusammengefaßt sind, giebt auch der Senat seine Zustimmung, und ist er daher mit der Bürgerschaft einverstanden, daß in diesem Jahre noch vorzunehmen und dafür zu verwenden sind:

a) das Trottoir vom Schüssellkorbe nach U. L. F. Kirchhof am Domshof	833	fl	24	kr
b) die Umlegung der Kirchenstraße von der Pfisterstraße bis an den Neustadtswall	653	"	—	"
c) die Verbreiterung der Straße am Neuenmarkte mit Trottoir	453	"	—	"
d) die Bepflasterung des am Torflagerplätze des neuen Torfcanals zum Steinlager benutzten Platzes	699	"	18	"
e) das Auffahren von Steinschutt auf dem Kuhgrabenswege	100	"	—	"
zusammen	2738	fl	42	gr

welche Summe er auch dafür bewilligt, wodurch also der Ansatz für diesen Budgetposten auf 19410 Thlr. 42 Gr. zu erhöhen sein wird.

No. 6. Schlachte, Holzpforte, Oberländischer- und Sicherheitshafen.

Der Senat erklärt sich ebenfalls mit den folgenden in dem Deputationsberichte vom 22. Februar d. J. enthaltenen Vorschlägen einverstanden und genehmigt demnach

1) das für die verschiedenen Anstalten eingereichte Budget und die Verwendung der für den Umbau einer Strecke der Ufermauer an der Schlachte veranschlagten Summe bis zu dem Betrage von 6000 Thlrn.

2) die Benützung des Sicherheitshafens:

- a. zum Einschiffen der Auswanderer und deren Effecten,
- b. zum Aus- und Einladen der auf den dem Staate gehörenden Plätzen etwa zu lagernden Güter,
- c. die bisher nicht gestattete Aufnahme kleinerer Fahrzeuge in demselben während des Winters in vorgeschlagener Weise;

3) die für die für Errichtung zum Einschiffungsplätze beantragte Erbauung eines Hauses zum Lagern der Effecten der Auswanderer; dreier Brücken u. s. w. erforderliche Summe von 2900 Thlr. und empfiehlt der Bau-Deputation die baldmöglichste Ausführung dieser Arbeiten;

4) die von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen in dem Tarif für die Benützung des Sicherheitshafens, sowie daß diejenigen Schiffe, welche zum Lagern auf den zu verpachtenden Plätzen bestimmte Güter geladen haben, und die, welche zum Einnehmen von Passagieren in den Hafen legen, kein Hafengeld bezahlen, auch die Passagiere für das Benützen der Staatsanstalten zum an Bord bringen ihrer Effecten keine Vergütung zu zahlen haben;

5) daß die dem Staate gehörenden in der Nähe des Sicherheitshafens belegenen seither nur zum Gemüsebau benutzten Ländereien für die Folge mit der Erlaubniß, sie auch zum Lagern von Gütern zu benützen, verpachtet, und zugleich solche Güter mit dem am Sicherheitshafen befindlichen Krahn gegen das gewöhnliche Krahngeld auf- und abgesetzt werden;

6) ist er damit einverstanden, daß sowohl die Aufsicht und Beihilfe bei der Einschiffung der Effecten der Auswanderer, so wie das Auf- und Absetzen der zum Lagern bestimmten Güter dem Hafenausscher überwiesen und demselben bis dahin, daß sich die Vergrößerung seiner bisherigen Geschäfte übersehen und demnach eine angemessene

Gehaltsvergrößerung bestimmen läßt, von der Deputation eine billige Vergütung aus dem für kleine Ausgaben vorgeschlagenen Fonds dafür geleistet werde;

7) bewilligt er ebenfalls dem Anrunderer an der Schlachte die seither von seinem Vorgänger als Gratification genossenen 30 Thlr. als Gehaltszulage vom 1. Januar d. J. an.

3. Deputations-Bericht, das Cigarrenfabrikwesen betreffend.

Diesen Bericht, welchen der Senat entgegengenommen hat, empfiehlt er, da der darin berührte Gegenstand keinen Aufschub gestattet, der Bürgerschaft zu ihrer unverzüglichen Berathung und Erklärung.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Juni 1851.

Deputationsbericht,

das Cigarrenfabrikwesen betreffend.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 12. und 21. Mai d. J. ist die Deputation mit einer Revision und Berichterstattung hinsichtlich des §. 6 der wegen des Cigarrenfabrikwesens am 12. Juni 1850 publicirten Verordnung, sowie mit einer Berathung in Betreff des Gesuchs des Cigarrenfabrikantenvereins wegen Einführung einer Fabrikordnung beauftragt.

Was zuvörderst den ersten Gegenstand anlangt, so wurde durch den erwähnten §. 6 festgesetzt, daß das in der Verordnung vom 4. April 1842 §. 7 enthaltene Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter in den Fabriken bis zum 1. Juli 1851 keine Anwendung finde, sondern bis dahin unter gewissen nähern Bestimmungen auch Frauenzimmer zur Fabrikarbeit zugelassen werden sollten. Es fragt sich daher, ob, da jener Zeitraum mit dem Schluß des gegenwärtigen Monats abläuft, alsdann das frühere Verbot wieder in Kraft treten solle, oder wie es sonst in Betreff der weiblichen Arbeiter ferner zu halten sei.

Die Zahl der seit der Suspendirung des erwähnten Verbots, nämlich vom 12. Juni 1850 bis zum 8. Juni 1851 in die Fabriken eingetretenen weiblichen Arbeiter ist geringer als man wohl damals erwartet zu haben scheint.

Es ergiebt sich nämlich, daß zugelassen sind:

1850	1851	
121	45,	die in Bremen wohnhaft sind,
48	4,	die am Buntenthorsteinweg wohnhaft sind,
46	7,	die in Hastedt wohnhaft sind,
8	3,	die im Gebiet, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven wohnhaft sind,
also im Ganzen 223	59.	

Da übrigens aber das frühere Verbot sich nur auf die Fabriken in dem Stadtbezirk Bremens beschränkte, so können hier hauptsächlich wohl nur diejenigen Frauenzimmer, welche in Bremen wohnhaft sind und deren Gesamtzahl 166 beträgt in Anschlag kommen.

Die Deputation ist nun nach näherer Berathung zu der Ansicht gelangt, daß, da, soviel ihr bekannt, die einstweilige Zulassung weiblicher Arbeiter keine besondere Unzuträglichkeiten ergeben hat, es unbedenklich sei, den jetzigen Zustand noch fort dauern zu lassen, auf der andern Seite aber die bisherige Erfahrung noch zu kurz ist, um über die Zweckmäßigkeit der Zulassung weiblicher Arbeiter überhaupt mit Sicherheit definitive Bestimmungen treffen zu können.

Sie findet sich daher zu dem Antrage veranlaßt:

den im § 6 der erwähnten Verordnung für die Suspendirung des Verbots der Zulassung weiblicher Arbeiter bis zum 1. Juli 1851 festgesetzten Zeitraum vorläufig noch auf ein Jahr, also bis zum 1. Juli 1852, zu verlängern, in diesem Falle aber zeitig vor diesem Termine eine abermalige Revision eintreten zu lassen.

Da dieser Gegenstand dringend ist, so hat die Deputation zunächst darüber den gegenwärtigen Bericht erstatten zu müssen, und wegen des zweiten Puncts, welcher auf die Fabrikordnung sich bezieht, und noch eine weitere Berathung erfordert, ihren Bericht sich noch vorbehalten zu dürfen geglaubt.

Bremen, den 7. Juni 1851.

D. Meier.

B. Focke, Dr.